Wolbeck Kspl.

Fl. 2

K 36 Münsterstraße

Weg 52

Holkamp 228

Wolbecker Windmühle

Goldbrink

Weg 1723

Weg 752

Weg 743

Alter Postweg

prov. Ausbau des Wendehammers

GE II 0,8 (16) UZ Abstandsklassen I-V

GE II 0,8 (16) UZ Abstandsklassen I-VI

GE II 0,8 (16) UZ Abstandsklassen I-VII

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 365

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 463

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 494

Lehrschmehr

Gärtnerei

Ws (Sumpf)

Hf

Ns

Textliche Festsetzungen gemäß §9 BBauG

1. Gemäß § 31 (1) BBauG sind ausnahmsweise Betriebe der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklassen zugelassen, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

2. Auf den festgesetzten privaten Grünflächen sind standortgerechte Flurgehölze zu pflanzen. (z. B. Hainbuche, Haselnuß, Holunder, Heckenrose, Schneeball) § 9 (1) 25 a BBauG.

3. Die Gewerbegrundstücke sind entlang der Straßenbegrenzungslinie mindestens zweireihig in mindestens 1,50 m Breite in versetzter Pflanzenanordnung mit standortgerechten Flurgehölzen zu bepflanzen (s. Ziff. 2.). § 9 (1) 25 a BBauG

   Für Zu- und Abfahrten sind Unterbrechungen in einer Maximalbreite von 7,50 m zulässig. Ausnahmen sind zugelassen, wenn aus funktionellen Gründen eine andere Gestaltungslösung mit adäquatem Anspruch vorgesehen wird.

4. Auf den privaten Stellplatzflächen ist je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbaum von mindestens 2,00 m Höhe zu pflanzen. Innerhalb einer zusammenhängenden Stellplatzfläche darf jedoch nur eine Baumart verwendet werden. § 9(1) 25 a BBauG
   X als Hochstamm, Mindestumfang 14-16 cm.

5. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich und in den Abstandsflächen zugelassen sind oder zugelassen werden können, sind gemäß § 23 (5) BauNVO unterhalb des Schutzstreifens der 110 KV-Leitungen nur mit Zustimmung des Betreibers möglich.

6. Beidseitig der Böschungsoberkante des Vorfluters, südlich der alten Windmühle, Goldbrink 190, ist ein 1,0 m breiter Streifen von jeglichen Materiallagerungen freizuhalten Bepflanzungen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zulässig.

81

Textliche Festsetzungen gemäß § ~~123~~ BauONW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 307

~~1. Anlagen zur Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der Münsterstraße ansprechen sollen, sind nicht zulässig.~~ 2423

2. Sicherheitszäune sind bis 2,20 m Höhe zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind sie hinter dem 1,50 m breiten Pflanzstreifen (s. Ziff. 3. der textl. Festsetzung gemäß § 9 BBauG) zu errichten.

1 Reflektierende und sich bewegende Werbeanlagen wie Laufschrift Leuchtkörper die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln sowie großflächige Werbefahnen sind unzulässig.

Die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 BauNVO vom Rat der Stadt Münster am beschlossen worden.

Münster, den

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Wolbeck Stadt

Der Rat der Stadt hat in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 365 am 10.07.1991 beschlossen, das vorliegende Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 02.09. 1991

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Der Rat der Stadt hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 02.09. bis 02.10.1991 gemäß § 3 (2) BauGB offengelegen.

Münster, den 07.10. 1991

Der Oberstadtdirektor
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB -auf der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 3 vom 19.02.93 in Kraft getreten.

Münster, den 23.02. 19 93

Der Oberstadtdirektor
A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 und 1o BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 22.07.92 ~~als Satzung~~ beschlossen worden.

Münster, den 26.10. 1992

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 09.07.1986 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 14.07. 1986

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 06.11.1985 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 22.11. 1985

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gem. §2a(6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 25.11. bis 27.12. 1985 erneut offengelegen.

Münster den 30.12. 1985

Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ing. (grad.) Schulten
Stadtvermessungsamtmann

Oberstadtdirektor Ratsherr Schriftführer

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 09.07.1986 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 14.07. 1986

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 06.11.1985 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 22.11. 1985

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gem. §2a(6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 25.11. bis 27.12. 1985 erneut offengelegen.

Münster den 30.12. 1985

Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ing. (grad.) Schulten
Stadtvermessungsamtmann

LISTE DER BETRIEBSARTEN

lfd.Nr.	Betriebsart	lfd.Nr.	Betriebsart	lfd.Nr.	Betriebsart
Abstandsklasse I		48	Anlagen zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	90	Stahl- und Preßluftwerkzeugreparaturbetriebe
1	Ziegeleien	49	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten und Holzfaserisolierplatten	91	Anlagen zur Herstellung von Bitumen-Dachpappen und Bitumen-Isolierplatten
2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Calciumcarbid, Carborund, Korund, Permutitgrundmassen u.a.	50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen	92	Anlagen zur Herstellung von Silicon-, Kunststoff- und Polyurethanschäumen
3	Großfeuerungsanlagen mit chemischer Weiterverarbeitung	51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen	93	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien ohne Verwendung von Lösemitteln
4	Betriebe der chemischen Industrie mit mehr als 50 Produktionsmaschinen	52	Druckfarben- und Kopierpastenfabriken	94	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien unter Verwendung von Lösemitteln
5	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffasern	53	Einzelbetriebe zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien	95	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien unter Verwendung von Lösemitteln mit Rückhaltung 10 Produktionsmaschinen
Abstandsklasse II		54	Anlagen zur Herstellung von Lacken, Anstrichmitteln oder ähnlichen Oberflächenbehandlungsmitteln	96	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien unter Verwendung von Lösemitteln mit Rückhaltung 10 Produktionsmaschinen
6	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Industriegebiet oder Lichtbogenöfen unter 20 t Stahlabstich/Std.)	55	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffverarbeitung	97	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
7	Großfeuerungsanlagen ohne chemische Weiterverarbeitung	56	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Phenolharzen	98	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
Abstandsklasse III		57	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunstlederfolien	99	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
8	Anlagen zur Kohlevergasung	58	Anlagen zur pharmazeutischen Grundindustrie	100	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
9	Stahlwerke (Siemens, Gl, Gas) als 2.000 Gl/h (ca. 270 Mg)	59	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	101	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
10	Buchdruckereien	60	Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) mit Zellulosefilz	102	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
11	Aluminiumhütten	61	Grundstahlschlosser und Schlosserhütte	103	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
12	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien	62	Anlagen zur Trockenzellenherstellung	104	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
13	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien	63	Chemiker mit Raffinerien	105	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
14	Anlagen zum Be- von Schlackenbetts aus Metall im Freien	64	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe	106	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
15	Fabriken der chemischen Industrie mit Einbetonen 10 Produktionsmaschinen	65	Schmelzmetallelektrolyte mit Kabelabmessungen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verarbeitung und Aufarbeitungsanlagen	107	Anlagen zur Herstellung von Polyäthylenfolien (Grünfolie, Lagerabdeckfolie) und Gummiförderbändern
16	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäureanlagen	66	Autokinos	108	Porzellan- und Feuerfestwerke
17	Durchlaufverzinkereianlagen, Anlagen zur Verarbeitung von Chromen Abfällen	67	Betriebshöfe für Straßenbahnen	109	Säge-, Furnier- und Schälwerke
18	Blei- und Zinkhütten	68	Spezialbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern	110	Holzimprägnierungen unter Verwendung von Salzen
19	Fabriken zur Herstellung von Isolierstoffen in Form	69	Massenlackierung, soweit gleichartige Teile in Serie und jährlich weniger als 100.000 Stück Personenpkw und/oder 2.000 Schweine	111	Anlagen zur Herstellung von Emaillen und Lacken
Abstandsklasse IV		70	Anlagen zum Galvanisieren, Härten, Schmelzen oder Sintern einschließlich anderer Stoffe einschl. Eisenguß- und Stahlgießereistellung	112	Fabriken zur Herstellung von Polyurethanen
20	Segelmacherei	71	Schlosserhütten	113	Holzmehlfabriken
21	Grauzinkerhütten	72	Anlagen zum Pressieren, Beschneiden und Lackieren von Holz	114	Anlagen zum Pressieren, Beschneiden und Lackieren von Holz
22	Zinnzinkerhütten	73	Zwischenbetriebe ohne Zellulosenherstellung) ohne Salzanstalt	115	Holzverarbeitungsanlagen unter Verwendung von Klebstoffen
23	Anlagen zum Aufbereiten und zum Trennen von Kabelmänteln	74	Schneider- und Reparaturwerke	116	Holzimprägnierungsanlagen
24	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 20 t Stahlabstichgewicht	75	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben	117	Anlagen zur Herstellung von Rotationsdruckerzeugnissen
25	Großgießereien	76	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten	118	Webereien
26	Kupferhütten	77	Anlagen zur Herstellung von Kohlenelektroden	119	Anlagen zur Textilveredlung (Ausrüstung, Appretur, Imprägnierung, Bedruckung, Färberei, Bleicherei, Mercerisierung) zur Herstellung von Schicht- und Faserstoffen, Stoffdruckereien
27	Metallschmelzbetriebe (Aluminiumschmelzen)	**Abstandsklasse V**		120	Fabriken zur Herstellung von Zement
28	Anlagen zum Schmelzen und Raffinieren von Nichteisenmetallen	78	Stärkefabrik, Dam- und Lohngerben	121	Fabriken zur Herstellung von Zement
29	Anlagen zur Verarbeitung von Nichteisenmetallen	79	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit	122	Anlagen zur Herstellung von Zement
30	Anlagen zur Herstellung von Pinsel- und Bürstenwaren	80	Steinschleifereien, -sägereien, -schleifereien, -spalterein	123	Anlagen zur Herstellung von Zement
31	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	81	Lackierereien	124	Anlagen zur Herstellung von Zement
32	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	82	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	125	Anlagen zur Herstellung von Zement
33	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	83	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	126	Anlagen zur Herstellung von Zement
34	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	84	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	127	Anlagen zur Herstellung von Zement
35	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	85	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	128	Anlagen zur Herstellung von Zement
36	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	86	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	129	Anlagen zur Herstellung von Zement
37	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	87	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	130	Anlagen zur Herstellung von Zement
38	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	88	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	131	Anlagen zur Herstellung von Zement
39	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	89	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	132	Anlagen zur Herstellung von Zement
40	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	90	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	133	Anlagen zur Herstellung von Zement
41	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	91	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	134	Anlagen zur Herstellung von Zement
42	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	92	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	135	Anlagen zur Herstellung von Zement
43	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	93	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	136	Anlagen zur Herstellung von Zement
44	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	94	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	137	Anlagen zur Herstellung von Zement
45	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	95	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	138	Anlagen zur Herstellung von Zement
46	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	96	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen		
47	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	97	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen		

lfd.Nr.	Betriebsart
Abstandsklasse VI	
139	Saunaserien
140	Mühlen
141	Futtermittelfabriken
142	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
143	Fleischereifabriken
144	Geflügelschlachtereien
145	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
146	Speiseeisfabriken
147	Großmühlbauer
148	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
149	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugaufbauten und -anhängern
150	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen
151	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -mitteln
152	Maschinenfabriken und Kartereien
153	Polierein
154	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
155	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen
156	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und Schleifkörpern (ohne Verwendung von Bitumen)
157	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Einten und Paletten aus Holz und sonstigen Bilanzen außer Polstergestellen und Polstermöbeln
158	Zimmereien
159	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
160	Fabriken für Sonnenöl und Gefrierbutter
161	Automatische Autowaschstraßen
Abstandsklasse VII	
162	Fernseh- und Rundfunksprechstellen, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphenbetriebsstellen, Elektrogerätebau, Elektrowerkstätte und Feinmechanikbau, Elektrowerkstätten
163	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
164	Schlosserein, Drehereien, Schweißereien, Schlafbetriebe (o gewöhnlichen Wohnen
165	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
166	Anlagen zum Waschen und Abfüllen von Seife, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
167	Anlagen der Tortenindustrie
168	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien ohne Verwendung von Phenolharzen
169	Anlagen zur Hundeerziehung und Pflege
170	Druckereien ohne Rotationsdruck
171	Textilfabriken
172	Anlagen zur Herstellung von Reibbelagsstoffen, Industriekeile, Putzwolle und Hutstoffen
173	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
174	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
175	Tuchfabriken und Zuchtvereinen
176	Betriebe zur Herstellung von Fertigputzmitteln
177	Autobahnmeistereien
178	Kleinbetriebe und Anlagen zur Herstellung von Drahtlitzen außer Weberein
179	Großbaubetriebe und große chemische Reinigungsanstalten
180	Anlagen zum Trocknen
181	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
182	Anlagen zur Herstellung von Nirosten-Stahl
183	Betriebe zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhen und Schuhbeschlägen
184	Schuhfabriken
185	Tankstellenanlagen mit eigener Fahrzeugwaschanlage

Stadt Münster

Gemarkung Wolbeck
Flur 1 Stadt, 2 Kspl.
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 307

Wolbeck - Gewerbegebiet „Windmühle"

(Münsterstraße/Goldbrink/Hofkamp/Alter Postweg)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 12 Wohngebäude
- X Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- zu schützende Wallhecke
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- Sondergebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Füllnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

- 0,8 Grundflächenzahl
- (16) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- I als Höchstgrenze
- als Mindest- u. Höchstgrenze
- zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. §§ 9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW
- Flachdach
- Satteldach
- Dachneigung

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
- Kindergarten
- Altenheim
- Schule
- Kirche
- Jugendheim

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
- Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
- Bäume

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG
- Teich

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- Stellplatz
- Garage Ein- und Ausfahrt
- Tiefgarage
- Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage Ein- und Ausfahrt
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz

Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Fahrbahn)
- UZ Unzulässige Betriebe gem. Betriebsartenliste

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), §81 ~~83~~ Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom ~~27.1.1970~~ (GV. NW. S. ~~96~~ (SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom ~~19.12.1974~~ (GV. NW. S. ~~94~~ / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen. 13.08.1984 / 26.06.1984 475 419

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung ~~zweifelsfrei~~ ausreichend eindeutig ist.

Münster, den 07.09. 1984

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Dir. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 07.09. 1984

(Dipl.-Ing. Rupprecht)
Stadtbaurat

Bauamtsleiter
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19.01.1984 aufgestellt worden.

Münster, den 16.10. 1984

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 08.10. bis 09.11.1984 offengelegen.

Münster, den 12.11.1984

Der Oberstadtdirektor
i.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Erneute Offenlegung vom 26.11. bis 27.12.1985

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 24.07.1986 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 14.07.1986

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG ~~und die Genehmigungsfreistellung gemäß § 103 in Verbindung mit~~ § 77 BauO NW mit Verfügung vom 16.12.1986 Az.: 35.2.1) genehmigt worden.

Münster, den 16.12.1986

Der Regierungspräsident
i.A.

Die Genehmigung dieses Planes und der Gestaltungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 1 vom 16.01.1987 bekanntgemacht worden.

Münster, den 22.01.1987

Der Oberstadtdirektor
i.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:
02.04.1984

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes